

## **Die wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins**

*Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.*

Gemeinnützige Vereine beziehen üblicherweise einen erheblichen Teil ihrer Einkünfte aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Aber das reicht in den meisten Fällen nicht aus, um sämtliche Ziele und Aufgaben zu erfüllen. Daher müssen Vereine auch „Geld verdienen“, also durch unternehmerische Tätigkeiten Einkünfte erwirtschaften. Das ist ihnen innerhalb gewisser Grenzen erlaubt. Bei Überschreitung dieser Grenzen droht der Verlust der Gemeinnützigkeit. Hier kommt das sog. Nebenzweckprivileg ins Spiel:

Ein gemeinnütziger Verein darf zur Erreichung seiner ideellen Satzungsziele unternehmerische (wirtschaftliche) Tätigkeiten entfalten, sofern diese dem nichtwirtschaftlichen Hauptzweck untergeordnet und Hilfsmittel zu dessen Erreichung sind. Wesentliche Kriterien für eine vereins- und steuerrechtlich zulässige wirtschaftliche Nebentätigkeit sind: (1) Der Verein muss seiner Satzung nach und auch tatsächlich einen ideellen (also gemeinnützigen und nichtwirtschaftlichen) Zweck verfolgen. (2) Die wirtschaftliche Tätigkeit muss sich im Rahmen der Vereinsaufgaben halten und diesen zugeordnet sein. Sie darf kein Selbstzweck sein. (3) Die wirtschaftliche Tätigkeit muss dem ideellen Hauptzweck gegenüber eine untergeordnete Rolle spielen. Dies ist leider nicht eindeutig definiert, sondern abhängig vom Einzelfall. Was man sagen kann: Es kommt nicht darauf an, dass die wirtschaftlichen Einkünfte niedriger als die sonstigen Einnahmen sind. Entscheidend soll vielmehr das Gesamtbild der Vereinstätigkeit sein. Der Verein darf nicht den Eindruck erwecken, er stecke seine Arbeit überwiegend in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist jede nachhaltige Tätigkeit, durch die der Verein Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt. Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. Nachhaltigkeit liegt schon vor, wenn der Verein ein Fest veranstaltet und Speisen und Getränke verkauft. Weitere Beispiele: eintrittspflichtige gesellige Veranstaltungen, Veranstaltung von Basaren und Flohmärkten, Verkauf von Speisen und Getränken auch im Rahmen von ideellen Veranstaltungen.

Körperschaftsteuerpflicht besteht, wenn die Bruttoeinnahmen des Vereins aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben insgesamt € 35.000 im Jahr übersteigen. Dann muss der Verein dem Finanzamt eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung (besser: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) präsentieren und den sich ergebenden Gewinn versteuern, soweit dieser einen Freibetrag von € 5.000 übersteigt.

Ein wirtschaftlicher Zweckbetrieb liegt vor, wenn (1) ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtausrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen, (2) diese Zwecke nur durch einen solchen Betrieb erreicht werden können und (3) dieser Betrieb zu steuerpflichtigen Wirtschaftsbetrieben gleicher Art allenfalls soweit in Wettbewerb tritt, als es für die Erfüllung der Satzungszwecke unvermeidbar ist (Näheres siehe „Die Nacht der Nächte“ vom 25.08.2017). Einnahmen aus wirtschaftlichen Zweckbetrieben zählen nicht zu den wirtschaftlichen Einkünften, sondern werden dem ideellen Bereich zugeordnet.

*Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an [freiwilligenzentrum@mittelhessen.de](mailto:freiwilligenzentrum@mittelhessen.de)*